

Satzung der Stadt Brilon vom 10.02.2026
über die Festlegung der Gebietszonen, die Ablösung der Her-
stellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge, die
statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind
- Stellplatzablösesatzung -

in Kraft getreten am 06.03.2026

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 48 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Brilon einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW und ist in § 3 Abs. 4 dieser Satzung erläutert.

§ 2
Abgrenzung der Gebietszonen für die Ablösebeträge

(1) In der Stadt Brilon werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietszone I	=	im Bereich der Kernstadt
Gebietszone II	=	übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen
Gebietszone III	=	übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten

(2) Die Gebietszonen I und II ergeben sich aus den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebietszone I ist durch eine rot gestrichelte und die Gebietszone II durch eine blaue durchgezogene Linie abgegrenzt. Die Gebietszone III ist das übrige Stadtgebiet, die Bereiche, die nicht in die Gebietszonen I und II fallen, und alle Ortsteile.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Höhe der Ablösebeträge**

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf	7.900 €
in der Gebietszone II	auf	7.400 €
in der Gebietszone III	auf	4.400 €

festgesetzt.

Der Berechnungsweg für den Ablösebetrag wird in Anlage 3 erläutert. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in der Gebietszone I	auf	560 €
in der Gebietszone II	auf	530 €
in der Gebietszone III	auf	360 €

festgesetzt.

Der Berechnungsweg für den Ablösebetrag wird in Anlage 4 erläutert. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Bei der Schaffung von Wohnraum mit Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, werden die in § 3 Abs. 1 festgesetzten Geldbeträge je Kfz- oder Garagenstellplatz um 50 % reduziert und

in der Gebietszone I	auf	3.950 €
in der Gebietszone II	auf	3.700 €
in der Gebietszone III	auf	2.200 €

festgesetzt.

(4) Der Geldbetrag nach Abs. 1 bis 3 ist zu verwenden für

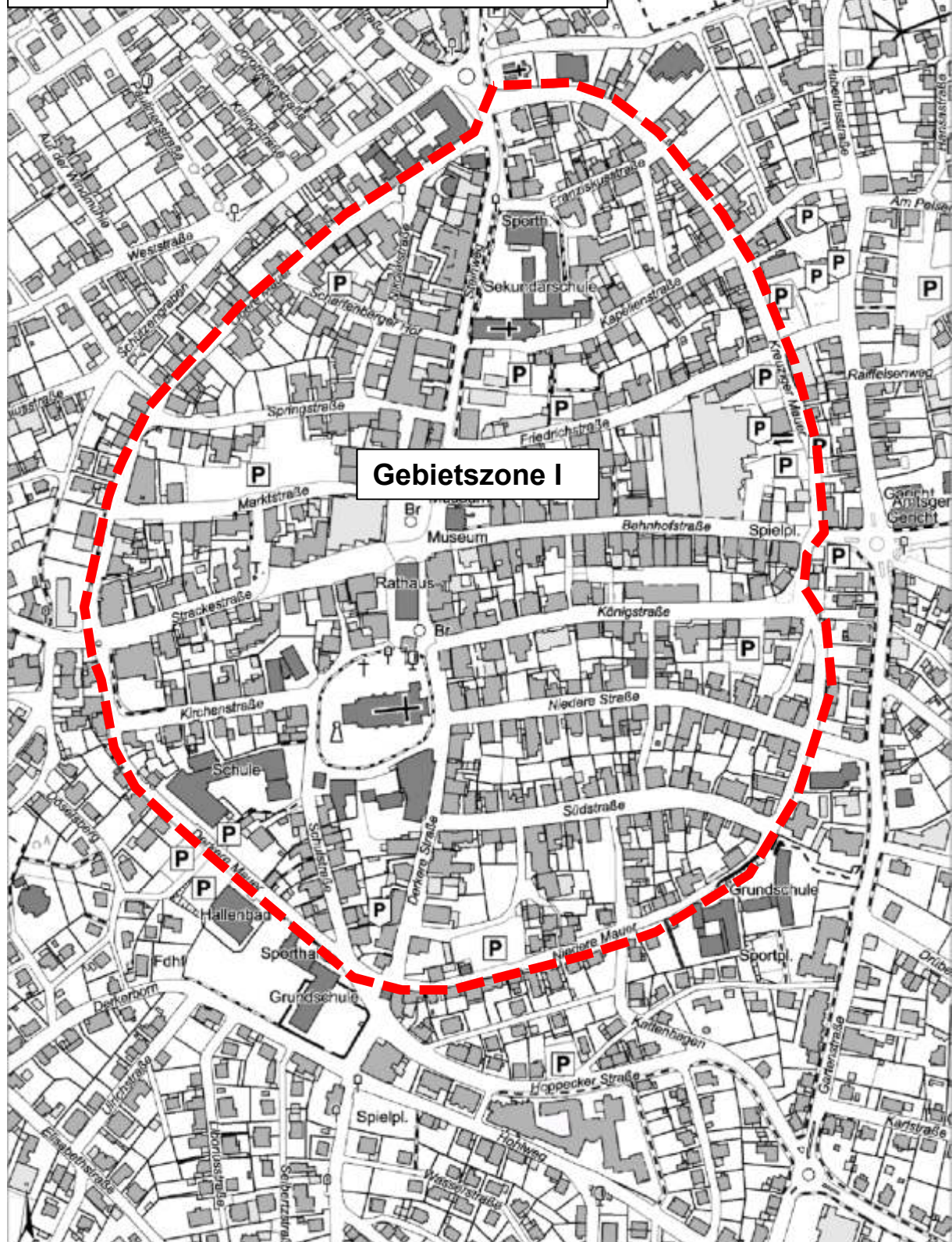
1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages im Bereich der Gesamtstadt Brilon (Stellplatzablösesatzung) vom 21.11.1983, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 05.11.2001 zur Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon vom 21.11.1983, außer Kraft.

ohne Maßstab

Stand: 28.01.2026



Anlage 2
Stadt Brilon -Stellplatzablösesatzung-



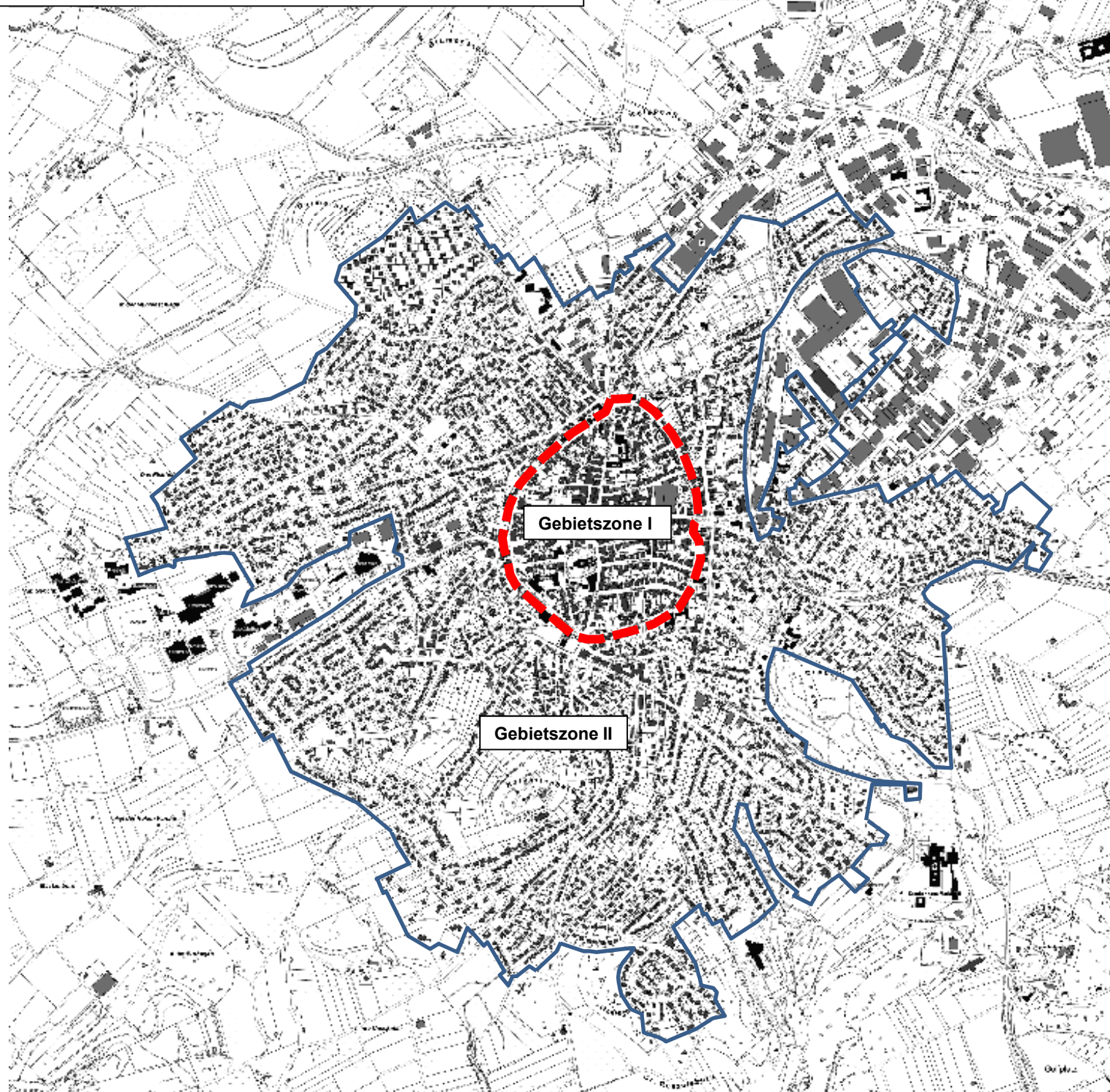
Abgrenzung Gebietszone I - nachrichtlich



Abgrenzung Gebietszone II

ohne Maßstab

Stand: 28.01.2026



Anlage 4 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon

Berechnungsweg für Ablösebetrag Fahrradabstellplatz gemäß § 6 der Stellplatzsatzung

1. Festgestellt werden Herstellungskosten je Fahrradabstellplatz

395 € (reine Herstellungskosten)
1,50 qm (Gesamtflächenbedarf eines Stellplatzes)

2. Berechnung

Ablöse = $0,8 \times (395 \text{ €} + 1,50 \text{ qm} \times \text{Bodenrichtwert})$
Der ermittelte Betrag wird auf volle Hundert gerundet.

Bodenrichtwerte: <https://www.boris.nrw.de/boris-nrw/?lang=de>

Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2025)

Gebietszone I (Kernstadt) Durchschnittswert: **205,10 €/qm**

Gebietszone II
(übrige Kernstadt, Bereiche,
die vorwiegend dem Wohnen dienen) Durchschnittswert: **181,50 €/qm**

Gebietszone III
(übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen
und sonstigen Gebieten) Durchschnittswert: **38,66 €/qm**

Ablösebeträge

Gebietszone I (Kernstadt) **560 €**

Gebietszone II
(übrige Kernstadt, Bereiche,
die vorwiegend dem Wohnen dienen) **530 €**

Gebietszone III
(übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen
und sonstigen Gebieten) **360 €**